

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/4338 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 13. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über den Bau einer Grenzbrücke an der gemeinsamen Staatsgrenze im Zuge der Europastraße E 49

A. Problem

Bau einer Grenzbrücke am deutsch-tschechischen Grenzübergang im Zuge der Europastraße E 49 (Bundesstraße B 92/tschechische Staatsstraße I/21) im Raum Schönberg und Voitzsch (Voitzsch).

B. Lösung

Der am 13. Juli 1995 unterzeichnete Vertrag trifft die erforderlichen Regelungen. Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Vertrags geschaffen werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine wesentlichen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/4338 – anzunehmen.

Bonn, den 12. Juni 1996

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst
Vorsitzender

Rudolf Meinel
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Rudolf Meinel

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4338 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 101. Sitzung am 25. April 1996 in erster Lesung ohne Aussprache beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuß überwiesen worden.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 22. Mai 1996 Zustimmung empfohlen. Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 12. Juni 1996 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

II.

Am 13. Juli 1995 ist der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen

Republik über den Bau einer Grenzbrücke an der gemeinsamen Staatsgrenze im Zuge der Europastraße E 49 in Prag unterzeichnet worden. Mit diesem Vertrag wird im Sinne guter Nachbarschaft und freundschaftlicher Zusammenarbeit eine weitere Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur an der deutsch-tschechischen Grenze angestrebt. Zu diesem Zweck wird an dem Grenzübergang im Zuge der Europastraße E 49 (Bundesstraße B 92; Staatsstraße I/21) auf dem Hoheitsgebiet beider Staaten im Raum Schönberg und Voitzersreuth (Voitanow) eine neue Grenzbrücke gebaut; die neue Grenzbrücke soll 1996 fertiggestellt werden. Zur Ratifikation des Abkommens soll der vorliegende Gesetzentwurf den notwendigen Voraussetzungen gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes schaffen.

Bonn, den 12. Juni 1996

Rudolf Meinel
Berichtersteller